



An die  
Regierung  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des TVTG  
LNR 2023-315**

Sehr geehrter Regierungschef  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 07.03.2023, LNR 2023-315, betreffend die Abänderung des TVTG sowie weiterer Gesetze wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 1a sowie Art. 17 Abs. 1 lit. I Z 1 VV:

Hier wird jeweils die Formulierung verwendet, dass vom Kunden übertragene Token im Rechtssicherungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden (Art. 16 Abs. 1 lit. h) bzw. nicht zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden (Art. 16 Abs. 1 a und Art. 17 Abs. 1 lit. I Z 1). Gemeint ist hier, wie sich aus den Ausführungen auf den Seiten 41, 42, 51 und 54 des VB ergibt, dass – aus einer *ex ante*-Sicht – die Token als Fremdvermögen betrachtet und folglich im Rechtssicherungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden oder eben dem Eigenvermögen des Token-Darlehensunternehmens zugerechnet und damit in den erwähnten Verfahren nicht ausgesondert werden.



Die in den erwähnten Passagen verwendeten Formulierungen stellen jedoch vom Wortlaut her, nicht darauf ab, wie die Rechtslage *ex ante* zu beurteilen ist, sondern was (voraussichtlich) in den entsprechenden Verfahren (Rechtssicherung, Zwangsvollstreckung, Insolvenz) geschehen wird, so insbesondere Art. 17 Abs. 1 lit. I Z 1 VV: „... falls [wenn; im Falle, dass] die vom Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters nicht als Fremdvermögen betrachtet und nicht zu Gunsten des Kunden ausgesondert werden ...“. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass es darauf ankommt, was dann (in einem konkreten Rechtssicherungs-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren) geschehen wird (arg. „falls ... nicht ... ausgesondert werden“).

Es wird angeregt, zur Klarstellung jeweils eine Formulierung analog zu Art. 25 Abs. 1 und 2 VV zu verwenden, etwa „... bei welchen die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und zu Gunsten des Kunden auszusondern sind“ bzw. „... bei welchen die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters nicht als Fremdvermögen zu betrachten und nicht zu Gunsten des Kunden auszusondern sind.“

Zudem wäre auch, um Missverständnisse zu vermeiden, in Art. 16 Abs. 1a – analog zu Art. 17 Abs. 1 lit. I Z 1 – die Formulierung „nicht als Fremdvermögen [zu betrachten]“ zu verwenden.

Zu Art. 25 Abs. 1 und 2 VV:

In Absatz 1 wird die Formulierung „treuhänderisch oder im Namen des Kunden“ und in Absatz 2 die Formulierung „für einen Kunden im eigenen oder fremden Namen“ verwendet. Aus dem VB (Seiten 59 und 60) scheint hervorzugehen, dass damit Identisches gemeint ist („Token und VT-Schlüssel, welche von einem VT-Dienstleister treuhänderisch oder im



Namen von Kunden verwahrt werden ..."). Sollte Identisches gemeint sein, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch jeweils die identische Formulierung verwendet werden.

Gleiches gilt für die Formulierung „verwahrt oder verwahren lässt“ (Absatz 1) und die Formulierung „hält oder verwahrt“ (Absatz 2). Sollte Identisches gemeint sein, wäre es sinnvoll, in beiden Absätzen identische Formulierungen zu verwenden, um von vornherein jegliche Unklarheiten auszuschliessen.

Zu Art. 47 Abs. 1a VV:

Gemäss Art. IV Abs. 1 und 4 StRAG werden Vergehen mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet, wobei die Geldstrafe im Sinne von § 19 StGB in Tagessätzen zu bemessen ist. Nach Art. V Abs. 1 StRAG werden Übertretungen mit Busse geahndet.

Es wäre somit hier, wenn dieser Tatbestand eine Übertretung darstellen soll, ein Höchstbetrag („... mit Busse bis zu CHF ... bestraft“) festzusetzen und der Verweis auf Tagessätze zu streichen.



Freundliche Grüsse

Vaduz, am 11.04.2023

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.

Präsident der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht

